

5446/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5778/J - NR/1999, betreffend Punktführerschein, die die Abgeordneten Dr. Moser, Freundinnen und Freunde am 24. Februar 1999 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die derzeit laufende Überarbeitung des Führerscheingesetzes hat nicht nur zum Ziel ein besser vollziehbares und wirksames Punktführerscheinmodell zu erarbeiten, sondern es soll die Materie des Führerscheinrechtes grundlegend novelliert werden, da es mit dem derzeit geltenden FSG einige Vollziehungsprobleme gibt. Dem Verkehrsministerium liegen zahlreiche Novellierungsansuchen der Länder und anderer Institutionen vor, deren Erfüllung im Rahmen einer Novellierung des geltenden Gesetzes nicht möglich ist. Gleichzeitig wurde diese Gelegenheit wahrgenommen, die Einführung eines Punktführerscheines vorzuschlagen und im Zusammenhang damit die Kurzzeitentzüge (allerdings nur die 2 und 6 Wochen bei überhöhter Geschwindigkeit und 3 bzw. 4 Wochen bei einem wiederholten Alkoholgehalt von 0,5 bis 0,8 Promille, **nicht aber** die 4 Wochen bei erstmaliger Alkoholisierung zwischen 0,8 und 1,2 Promille) durch eine Punktevergabe zu ersetzen. Diese Kurzzeitentzüge können daher nur unter der Voraussetzung der Einführung des Punktführerscheines entfallen.

Zu Frage 2:

Die Kutzzeitentzüge stellen zum Zeitpunkt deren Einführung mit der 18. KFG - Novelle im Jahr 1995 das einzige Mittel dar, der Verkehrsgefährdung durch massiv überhöhte Geschwindigkeiten zu begegnen. Mit dem Punktführerschein stünde ein neues Instrument zur Verfügung, mit dem dieses Problem wirksamer bekämpft werden kann. Gemäß dem derzeit diskutierten Entwurf werden für solche Delikte 3 Punkte vergeben, was für den Lenker eine „Verwarnung“ darstellt und ihm die Möglichkeit der Bewährung durch Wohlverhalten gibt. Nimmt er diese Bewährungschance nicht wahr und setzt er anschließend ein Delikt, das per se zur Entziehung der Lenkberechtigung führt, wirken sich die 3 eingetragenen Punkte zusätzlich zu dem für das nunmehrige Delikt verhängten Entzug verlängernd aus. Für jeden eingetragenen Punkt verlängert sich der Entzug um 1 Monat, was beispielsweise bei einem Alkoholdelikt zwischen 0,8 und 1,2 Promille einen Entzug von 4 Wochen + 3 Monaten (für die eingetragenen Punkte) bedeutet.

Zu Frage 3:

Die Herren Dr. Grundtner (vom Bundesministerium für Inneres) und Dr. Pürstl (von der Bundespolizeidirektion Wien) wurden mittels Werkvertrages vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr verpflichtet, den vorliegenden Entwurf zu erarbeiten, sowie Änderungswünsche und die nach dem Begutachtungsverfahren eintreffenden Stellungnahmen einzuarbeiten.

Die Kosten für den Werkvertrag belaufen sich auf insgesamt ATS 422.400,--.

Dr. Grundtner ist neben seiner Tätigkeit im Bundesministerium für Inneres Vizepräsident des ARBÖ Niederösterreich und zählt zu den namhaftesten Verkehrsjuristen in Österreich.

Zu Frage 4:

Anlässlich der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe zum Führerscheingesetz wurde mit den anwesenden Vertretern vereinbart, daß seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr ein Entwurf für den Punktführerschein erarbeitet und in der Arbeitsgruppe zur Diskussion gestellt wird.

Gleichzeitig mit Versendung des Entwurfes an die Mitglieder der Arbeitsgruppe wurde aufgrund des großen öffentlichen Interesses an diesem Thema eine Vorinformation an die Medien übermittelt.

Zu Frage 5:

Eine Abwägung der Behörde bezüglich der Gefährlichkeit kann nach dem derzeitigen Modell des Punkteführerscheines nur bei einer Punkte**vergabe** stattfinden, einen Punkte**abzug** gibt es bei Wohlverhalten oder Absolvierung freiwilliger begleitender Maßnahmen.

Eine Wertung nach dem Gefährlichkeitsgrad kann keineswegs bei allen Delikten erfolgen, beispielweise ist bei den häufigsten und wichtigsten Punktedelikten (Geschwindigkeitsüberschreitung um 40 km/h im Ortsgebiet und 50 km/h außerhalb des Ortsgebiets sowie bei den Alkoholdelikten) keine Wertung vorgesehen. Eine Punktevergabe bzw. ein Entzug hat bei diesen Delikten schematisch zu erfolgen.

Darüber hinaus sind im Punktekatalog in Übereinstimmung mit den Bestimmungen über die Verkehrszuverlässigkeit (deren Fehlen Voraussetzung für eine Entziehung der Lenkberechtigung ist) unter anderem alle StVO - Delikte (darunter auch diverse Autobahndelikte) genannt, die nur dann zu einer Punktevergabe führen, wenn das Delikt unter gefährlichen Verhältnissen begangen wurde, aber nach Vornahme der Wertung der Behörde ein Entzug nicht gerechtfertigt ist. In diesen Fällen (gefährliche Verhältnisse, aber trotzdem kein Entzug) ist zur Zeit eine über die reine Geldstrafe hinausgehende Sanktionierung nicht möglich. Nunmehr sind für diese Delikte (oder auch für solche, deren Begehung schon so lange zurückliegt, daß ein Entzug allein aus diesem Grund ausscheidet) Punkte zu vergeben.

Ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand entsteht nicht, da die Behörde bereits aufgrund der geltenden Rechtslage verpflichtet ist, die Wertung durchzuführen, ob sie wegen der besonderen Gefährlichkeit des Deliktes die Lenkberechtigung zu entziehen hat oder nicht. Diese Wertung hat weiterhin zu erfolgen, mit dem Unterschied, daß für die Fälle, die gemäß der Wertung zu keinem Entzug der Lenkberechtigung führen, Punkte zu vergeben sind.

Das Problem der unterschiedlichen Wertung der Gefährlichkeit der Delikte wird nicht durch dieses Modell des Punkteführerscheines geschaffen, sondern existiert auch bereits aufgrund der geltenden Rechtslage, indem zu werten ist, ob ein Entzug der Lenkberechtigung zu verfügen ist, oder nicht.